

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Änderung der 110-kV-Freileitung
LH 13-105 zur Einbindung des UW Katenstedt in der Gemeinde Groß Vollstedt
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-
v. 21.12.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-52a

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 30.08.2021.

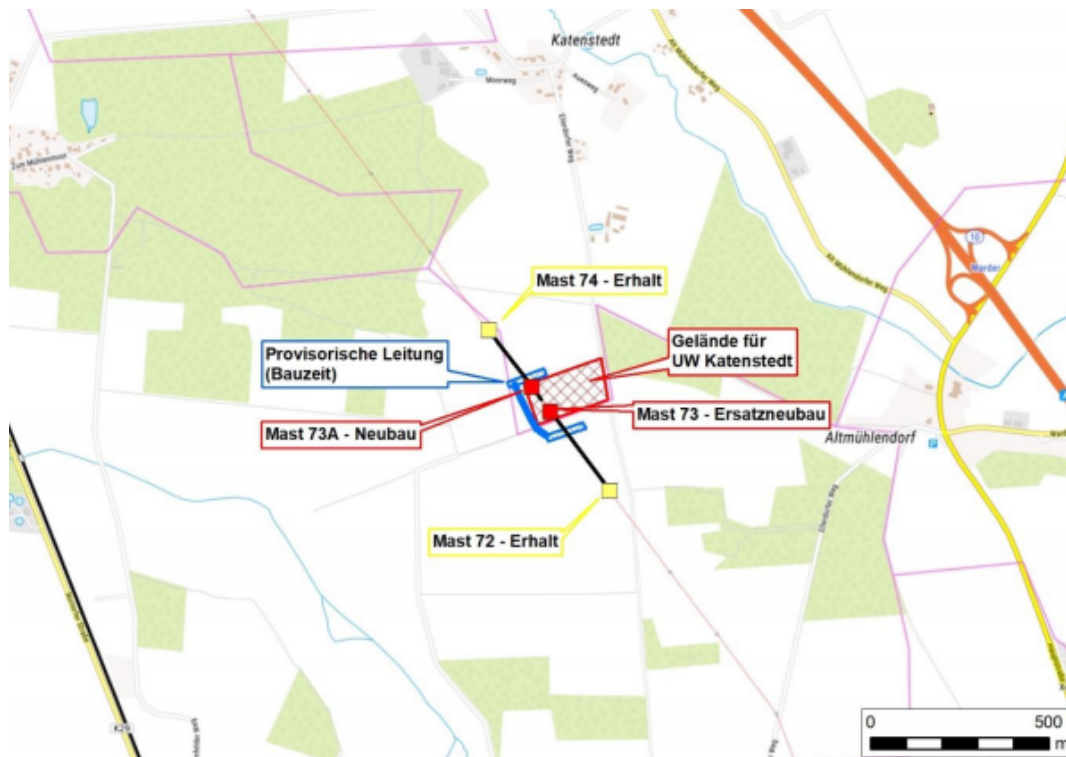
Die Schleswig-Holstein Netz AG hat eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 (2) UVPG beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht.

Im Norden des Amtes Nortorfer Land sind in den vergangenen Jahren mit verschiedenen Wind- und Solarparks neue Produzenten von regenerativer Energie entstanden. Darüber hinaus befinden sich weitere Solarparks in der Projektierungsphase und es wurden weitere Vorranggebiete für Windkraft in der Teilfortschreibung des Regionalplans (MILIG 2020) ausgewiesen, die sich z.T. ebenfalls bereits in der Projektierung befinden. Der hier erzeugte Strom muss in das bestehende Hochspannungsnetz (110-kV) eingespeist werden, wofür wiederum ein Umspannwerk (UW) notwendig ist.

Durch den Neubau eines Umspannwerkes bei Katenstedt in der Gemeinde Groß-Vollstedt soll den o.g. Punkten Rechnung getragen werden. Um dieses an das Hochspannungsnetz anzubinden, ist die bestehende 110-kV-Freileitung LH 13-105 zu verändern. Das hier betrachtete Änderungsvorhaben umfasst den (Ersatz-) Neubau der Masten 73 und 73A innerhalb des geplanten UW-Geländes einschließlich der Anbindung des geplanten UW an die Bestandsleitung sowie den Bau eines Provisoriums, um die Stromversorgung während der Bauphase zu gewährleisten. Beide neuen Masten stehen in der Flucht der bestehenden Leitung. Durch den Neubau verkürzt sich lediglich das Spannungsfeld zum Mast 74. Durch den höheren Masttyp „Zweiebenen-Donaumast“, der für beide (Ersatz-)Neubauten Verwendung findet, erhöht sich zudem die Führung der Leiterseile sowie des Erdseils in den Spannungsfeldern zwischen den Masten 72 und 73N sowie 73A und 74. An den benachbarten Masten 72 und 74 sind keine

baulichen Änderungen notwendig. Hier sind lediglich die Seile im Zuge der Baumaßnahme zu sichern (kleinflächige Baueinrichtungsflächen). Der Neubau des UW selbst ist nicht Bestandteil der Prüfung, wird jedoch im Sinne von kumulativen Wirkungen berücksichtigt.

Lage der Maßnahme:



Standort und Schutzgebiete:

Naturräumlich befindet sich der Standort in der Schleswig-Holsteinischen Geest und hier in der Haupt- und Untereinheit „Holsteinische Geest“. Das Vorhabensgebiet liegt hierbei innerhalb des Naturparks Westensee. Der Standort des geplanten Umspannwerkes „UW Katenstedt“ befindet sich unmittelbar unterhalb der Bestandsleitung LH-13-105 in nächster Nähe zum Mast 73.

Alle national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine Biosphärenreservate, keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter, keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Naturschutzgebiete, keine geschützten

Landschaftsbestandteile, keine Naturdenkmale. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) oder Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG). Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Mit dem Vorhaben sind überwiegend temporäre baubedingte Wirkungen auf die relevanten Schutzgüter verbunden. Der Neubau des Mastes 73A liegt in unmittelbarer Nähe zum Mast 73 und in der Flucht der bestehenden Leitung. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf wenige Quadratmeter. Gleichzeitig ist die Wirkintensität des Vorhabens als gering einzustufen.

Durch den Bau kommt es zu Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Knicks und Feldhecken (§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG): Zwei der durch das Baueinsatzkabel zu querenden Knicks müssen hierfür vorzeitig auf den Stock gesetzt werden. Die überspannten Knicks südlich des geplanten Umspannwerkes unterliegen bereits jetzt einer Aufwuchshöhenbeschränkung, die in gleicher Höhe erhalten bleibt. Die Betroffenheit von Biotopen für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG ist nicht als erheblich einzuschätzen, da diese nur kleinflächig in Anspruch genommen werden müssen und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Die erforderlichen temporären Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien beschränken sich auf intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen. Die weiteren Zuwegungen können über das vorhandene Straßennetz gewährleistet werden. Anlagebedingte Versiegelungen durch Neugründung eines Mastfundaments beschränken sich auf wenige Quadratmeter; oberhalb des Geländes verbleiben ausschließlich die betonierten Eckstielkappen. Die Auswirkungen auf **die Schutzgüter Fläche und Boden** sind nicht als erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG zu bewerten. Auswirkungen auf das **Schutzgut Pflanzen** ergeben sich durch die temporäre Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen aufgrund des geringen räumlichen und zeitlichen Umfangs sowie zahlreicher Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation als nicht erheblich einzustufen. Grundsätzlich gelten Tiere und hier vor allem

die Vogelwelt als besonders empfindlich gegenüber Leitungsbauvorhaben. Der Vorhabenbereich liegt zudem am Rand des Verbreitungsgebiets der streng geschützten Haselmaus. Da es sich bei dem hier betrachteten Vorhaben aber um eine Änderung einer bestehenden Freileitung handelt und dies somit in einem bereits vorbelasteten Raum stattfindet, sind Wirkungen auf die Tierwelt hauptsächlich während des Baubetriebes zu erwarten. Baubedingt kann es zu einer temporären Überprägung von Lebensstätten und einer zusätzlichen Scheuchwirkung durch die Bautätigkeiten kommen. Da sich diese Wirkungen ausschließlich auf die Arbeitsbereiche beschränken und zeitlich begrenzt sind, können erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die in Bezug auf das **Schutzgut Tiere** über den derzeitigen Zustand hinausgehen, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Schutzgüter **Klima, Luft, Mensch und Landschaft** sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung.

Neben den schutzgutbezogenen Auswirkungen sind im Rahmen der UVP-Vorprüfung auch die Belange des internationalen und nationalen Gebiets- bzw. Objektschutzes zu betrachten. Alle national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen ausschließlich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens

Kumulierung: Im weiteren Umfeld sind verschiedene flächige Photovoltaikanlagen geplant, die jedoch alle in größerer Entfernung zum Vorhaben liegen. Somit können kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden.

Somit kommt die überschlägig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.